



**Bundessektion Landwirtschaftslehrer**

1010 Wien, Wipplingerstraße 35/III  
Tel.: 01/53444/430 DW  
E-Mail: [friedrich.rinnhofer@lehrer-bald.at](mailto:friedrich.rinnhofer@lehrer-bald.at)

Eisenstadt, 11. 1. 2005

BS 27-2694/05/Ri

An das

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft  
Stubenring 1

1012 Wien

- per E-Mail an [office@lebensministerium.at](mailto:office@lebensministerium.at)
- per E-Mail an [Herbert.MANTLER@lebensministerium.at](mailto:Herbert.MANTLER@lebensministerium.at)
- per E-Mail an [barbara.wiesinger-arthold@lebensministerium.at](mailto:barbara.wiesinger-arthold@lebensministerium.at)
- per E-Mail an [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)
- per E-Mail an [sozialpolitik@oegb.or.at](mailto:sozialpolitik@oegb.or.at)
- per E-Mail an [sabine.hofbauer@goed.at](mailto:sabine.hofbauer@goed.at)
- per E-Mail an [gerhard.swoboda@goed.at](mailto:gerhard.swoboda@goed.at)

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Land- und forstw. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985 (LLDG) geändert wird.**

**BMLFUW-LE.5.7.2/0019-PR/2/2004**

Die Bundessektion gibt zum vorliegenden Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme ab:

**Zu Z. 1 bis 5 (LLDG §§ 27 Abs. 4, 32 Abs. 4, 43 Abs. 5, 58 Abs. 2 bis 4, 114 Abs. 2 Z 7)**

In Schulen mit mehr als 200 Schülern soll laut Entwurf ein ständiger Stellvertreter des Leiters (Direktorstellvertreter) bestellt werden, der je 25 Schüler eine Verminderung der Lehrverpflichtung um 0,5 WE erhalten soll, für den aber keine Dienstzulage gemäß § 58 GG vorgesehen ist.

Die Bundessektion lehnt **diese Form** der geplanten Gesetzesänderungen aus folgenden Gründen ab:

- Die bestellten Direktorstellvertreter aller anderen Schularten erhalten gemäß § 58 GG 1956 eine Dienstzulage in der Höhe von zwei Drittel der Leiterzulage. Dies ist vor allem durch die mit der Funktion verbundene besondere Verantwortung begründet, die finanziell abgegolten wird. Die Tatsache, dass die Tätigkeit als Direktorstellvertreter im Rah-

men der Arbeitszeit des Dienstnehmers (im Rahmen der Lehrverpflichtung des Lehrers) ausgeübt werden kann, stellt keine Abgeltung der besonderen Verantwortung dar.

*Die Bundessektion spricht sich dagegen aus, dass **ausschließlich an großen land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen** die Tätigkeit als Direktorstellvertreter mit keiner Dienstzulage verbunden sein soll. Dadurch würde ein in mehrfacher Hinsicht unerwünschter Präzedenzfall geschaffen.*

- Die für die Bestellung eines Direktorstellvertreters vorgesehene Grenze von 200 Schülern erscheint uns in ihrer Auswirkung problematisch und praxisfremd. Wenn die Schülerzahl einer landw. Fachschule um die Zahl 200 schwankt, kann die vorgeschlagene Regelung dazu führen, dass trotz gleichbleibender Schulorganisation (zB 8 Klassen) in einem Jahr ein Direktorstellvertreter zu bestellen ist (zB bei 201 Schülern), im nächsten Schuljahr wieder nicht (zB bei 199 Schülern). Dies führt zu einer **unvernünftigen Alternanzerscheinung**, die sich noch dazu **gegenläufig** zur aktuellen Schülerzahl entwickeln kann, da jeweils die Schülerzahl des vorangegangenen Schuljahres maßgebend ist. Es wäre daher ausschließlich die Anzahl von acht Klassen als Kriterium zu verwenden, da mit der Änderung der Klassenzahl stets auch eine schulorganisatorische Änderung verbunden ist. *In diesem Zusammenhang erhebt sich auch die Frage nach der zeitlichen (**jährlichen?**) Befristung einer Bestellung zum Direktorstellvertreter (falls die strenge Bindung an die Schülerzahl 200 aus dem Vorjahr tatsächlich verwirklicht werden sollte).*
- Die **Vertretungsregelung** bzw. die Vergütung dafür wäre nach dem Vorbild des § 106 **Abs. 2 Z 8 LDG 1984** (Direktorstellvertreter an einer Berufsschule) auch auf die Vertretung des bestellten Direktorstellvertreters einer land- und forstw. Fachschule anzuwenden.
- Ein entscheidender Nachteil der vorgeschlagenen Regelung ist, dass die für die administrative Unterstützung des Schulleiters vorgesehene Einrechnung in die Lehrverpflichtung auf die **Person des Direktorstellvertreters** eingeschränkt ist und daher diese Regelung nicht den Organisationsstrukturen der einzelnen Bundesländer entspricht. Die für die **administrative Unterstützung des Schulleiters vorgesehenen WE** sollten auch anderen in Leitungsfunktionen tätigen Lehrern zukommen können (etwa dann, wenn es Gliederungen in Abteilungen gibt). Mit der beabsichtigten Konzentration der administrativen Unterstützung auf einen Direktorstellvertreter greift der Bund auf problematische Weise in den schulorganisatorischen Kompetenzbereich der Länder ein.
- Die bereits in den Jahren 1999 und 2000 mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vereinbarte und in der damaligen Regierungsvorlage enthaltene Lösung

der administrativen Unterstützung des Schulleiters wirft die o.a. Schwierigkeiten erst gar nicht auf und stellt eine erheblich flexiblere, praxisgerechte und verfassungsrechtlich (*Gesetzeshoheit der Ländern bezüglich der Organisationsstrukturen*) einwandfreie Problemlösung dar. Damit würde auch vermieden werden, dass wieder eine Regelung geschaffen wird, die sich vom Dienstrecht anderer Lehrergruppen unterscheidet, sondern die Einheitlichkeit gewahrt, wenn die Bestimmungen wie im BLVG § 9 Abs. 1 und 2 für Bundeslehrer sinngemäß übernommen werden.

- **Die Bundessektion fordert daher die Umsetzung der bereits vor fünf Jahren einmal in Aussicht genommenen Regelung, die folgendermaßen lautet:**

**LLDG § 51 Abs. 3:**

*„(3) Zusätzlich zu den in Abs. 1 angeführten Einrechnungen kann der Leiter einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule mit mindestens acht Klassen für schuladministrative Nebenleistungen 0,525 Werteinheiten je Klasse in die Lehrverpflichtung eines Lehrers oder aufgeteilt in die Lehrverpflichtung mehrerer Lehrer einrechnen. Die Klassen einer angeschlossenen land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule sind dabei wie die Klassen einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule zu zählen.“*

(Die Regelung mit dieser Einrechnung würde überdies die Zulage für einen Direktorstellvertreter einsparen.)

**Zu Ziffer 6 und 7 (§ 66 Abs. 3 und 4)**

Die vorgesehene Regelung für die Pflegefreistellung entspricht dem Wunsch der Bundessektion, da sie der bereits bestehenden Dienstfreistellung für Bundeslehrer (BDG § 76) nachgebildet ist.

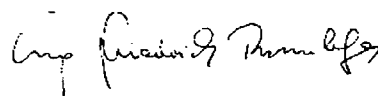
**Zu Ziffer 8 (Anlage Artikel II Z 2.2, Verwendung)**

Durch die vorgeschlagene Regelung wird ein offenkundiges früheres redaktionelles Versehen beseitigt.

**Zu Ziffer 9 (Anlage Artikel II Z 2.2, Erfordernisse, lit. a)**

Die in Aussicht genommene Regelung nimmt auf geänderte gesetzliche Bestimmungen für die Diplomstudien Rücksicht und wird daher von der Bundessektionsleitung begrüßt.

Für die Bundessektion Landwirtschaftslehrer:



Vors. Fritz Rinnhofer